

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Technikumsanlage für Pyrolyse mit Abgasfackel der Fa. Geiger Recycling GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels, Fl.Nr. 2080/3, Gmkg. Betzigau

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Technikumsanlage für Pyrolyse mit Abgasfackel im bestehenden Entsorgungszentrum Betzigau – Dodels auf dem Grundstück Fl.Nr. 2080/3, Gemarkung Betzigau. Die Pyrolyseanlage hat eine Feuerungswärmeleistung von ca. 600 kW und soll nur mit biogenen Brennstoffen betrieben werden. Das im Rahmen des Versuches anfallende Pyrolysegas kann noch nicht genutzt werden und soll daher über eine Abgasfackel verbrannt werden. Das Betriebsgelände ist über eine kurze Gemeindeverbindungsstraße am die Bundesstraße B 12 angeschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am bereits intensiv gewerblich – industriell genutzten Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung befinden sich ein FFH-Schutzgebiet und mehrere Biotope neben dem Entsorgungszentrum. Eine direkte Beeinträchtigung besteht nicht. Ein negativer Einfluss durch Stickstoffdeposition ist nach der vorgelegten Berechnung bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht anzunehmen.

Gez.

Ruch, RAR

Az. 22.1 - 171/4-451 Ru